

Häufig gestellte Fragen zur Anschlussfinanzierung

„Erlebte Inklusive Sportschule (EISs)“

- 1) **Frage:** Welche Ziele verfolgen die EISs-Gruppen?

Antwort: Kinder und Jugendliche mit Handicap sollen im wohnortnahen Sportverein gemeinsam mit Altersgenossen ohne Handicap Sport treiben können. EISs soll zur Schaffung nachhaltiger inklusiver Vereinsstrukturen im Sinne der UN-BRK* im sportlichen Bereich in ganz Bayern beitragen.

- 2) **Frage:** Welche Vereine sind Antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind Sportvereine in Bayern, die bereits einen EISs-Anschubfinanzierung erhalten haben, am 1. Januar des jeweiligen Förderjahres Mitglied des BVS Bayern sind und die ihre Mitglieder, die am EISs-Projekt partizipieren, beim BVS Bayern gemeldet haben.

- 3) **Frage:** Wie alt dürfen die Teilnehmer einer EISs-Gruppe sein?

Antwort: Teilnehmer einer EISs-Gruppe können nur Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein (ausgenommen Menschen mit geistiger Behinderung, diese dürfen auch älter sein)

- 4) **Frage:** Bis wann hat die Antragstellung durch den ausführenden Verein zu erfolgen?

Antwort: Der Antrag auf eine Anschlussförderung einer EISs-Gruppe ist vom durchführenden Verein bis einschließlich 1. März des jeweiligen Jahres bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt einzureichen.

- 5) **Frage:** Ist die Beantragung zur Förderung von mehreren EISs-Gruppen durch einen Verein zulässig?

Antwort: Ja, es ist jedoch für jede Gruppe ein gesonderter Förderantrag zu stellen.

6) Frage: In welcher Form hat der Antrag für die Anschlussfinanzierung zu erfolgen?

Antwort: Zur Antragstellung hat der Verein die durch den BVS Bayern vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Formblätter sind online unter www.bvs-bayern.com → Service → Downloads → EISs Anschlussfinanzierung erhältlich.

7) Frage: Was wird alles gefördert?

Antwort: Gefördert werden Sachausgaben (Sportgeräte, Mieten), Aus- und Fortbildungen sowie Übungsleiterhonorare in pauschalierter Form.

8) Frage: Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Antwort:

- Bestätigung der Mitgliedschaft des Vereins beim BVS Bayern
- eingesetzte Übungsleiterlizenz
- Liste mit Namen, Geburtsdatum und Grad bzw. Art der Behinderung der Teilnehmer (siehe Formular 1)
- Nachweis der Mitgliedermeldung beim BVS Bayern für die Teilnehmer (Formular 1 mit offizieller Bestätigung durch den BVS Bayern) → siehe Frage 10)
- Jahresplanung hinsichtlich Ort und Zeit der geplanten Übungsveranstaltungen (siehe Formular 2)

9) Frage: Wie muss der Nachweis über die Mitgliedermeldung beim BVS Bayern für die Teilnehmer erbracht werden?

Antwort: Die Liste (Formular 1) muss vor Antragstellung beim BVS Bayern vorgelegt werden. Nach Prüfung und Erfüllung erhält der Verein eine offizielle Bestätigung per E-Mail durch den BVS Bayern, diese wird dann zusammen mit dem Antrag bis spätestens 1. März eingereicht.

10) Frage: Welche Stelle ist bei der Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt für die Beantragung der Fördergelder Ansprechpartner?

Antwort: In den meisten Fällen ist dies derselbe Ansprechpartner, der sich auch um die Beantragung der Vereinspauschale kümmert.

- 11) **Kriterien zur Übungseinheit.** Die Gruppen soll sich aus mindestens 30% Teilnehmern mit einer Behinderung und mindestens 20 % Teilnehmern ohne Behinderung zusammensetzen.

Frage: Wie soll gerundet werden, wenn z.B. bei 6 Teilnehmern 20 % ohne Behinderung dabei sein müssen?

Antwort: Es wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, also 2 Teilnehmer müssen im oben beschriebenen Beispiel ohne Behinderung an der EISS-Gruppe teilnehmen.

- 12) **Kriterien Gruppenstärke,** im 1. Jahr sollen mind. 6 Teilnehmer, im 2. Jahr mind. 8 Teilnehmer in der EISS-Gruppe sein.

Frage: Bezieht sich das 1. Jahr auf die Anschubfinanzierung, die der Anschlussfinanzierung vorausgegangen ist oder auf die Anschlussfinanzierung?

Antwort: Das 1. Jahr und die damit verbundene Forderung nach mind. 6 Teilnehmern bezieht sich auf die Anschlussfinanzierung.

- 13) **Thema Verwendungsnachweis**

Frage: Wird der Verwendungsnachweis dem BVS Bayern oder den Kreisverwaltungsämtern/Landratsämtern vorgelegt?

Antwort: Der Verwendungsnachweis wird ebenfalls, wie auch der Antrag für die Anschlussfinanzierung den Kreisverwaltungsämtern/Landratsämtern vorgelegt.

- 14) **Frage:** Wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Antwort: Der Verwendungsnachweis für z. B das Jahr 2016 wird gemeinsam mit dem Antrag für das Jahr 2017, bis spätestens 1. März 2017 eingereicht.

15) Frage: Welche Unterlagen müssen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Antwort:

- Formular 3: Stundenaufstellung
- Formular 4: TN-Liste
- Formular 5: Auswertungsblatt
- Rechnungen über die Ausgaben im Rahmen der Pauschale im Original

16) Antragstellung durch die Vereine

Frage: Einem Erstantrag ist eine Bestätigung über den Erhalt der Anschubförderung des StMAS im Vorjahr beizulegen. Was muss hier vorgelegt werden?

Antwort: Hier ist eine Kopie des EISS-Siegels (Urkunde) ausreichend.

17) Frage: Wie hoch ist der max. Zuschuss, den ein Verein über die Anschlussfinanzierung pro Gruppe erhalten kann?

Antwort: Der max. mögliche Zuschuss beträgt 1380,00 €. Um den max. Zuschuss in Höhe von 1380,00 € zu erhalten müssen mind. 10 % Eigenmittel durch den Verein nachgewiesen werden. Dies bedeutet es müssen insgesamt 1534,00 € nachgewiesen werden.

18) Frage: Wann und wie erfolgt die Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung?

Antwort: Die Kreisverwaltungsbehörden teilen die Anzahl der vollständig und fristgerecht vorliegenden Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, den Regierungen bis zum 15. April jeden Jahres mit, die diese Angaben an das Staatsministerium bis zum 20. Mai jeden Jahres weiterleiten. Das Staatsministerium weist den Regierungen die zur Förderung dieser Anträge erforderlichen Mittel zu.

30. Januar 2017 gez. BVS Bayern e.V., Abteilung Inklusionssport